



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

SCHULORDNUNG

Bezug:

- **Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland vom 15.01.1982**
- **Schulordnung und Innere Ordnungen für das UBZ Baja vom 17.04.2020
(von der KMK mit Auflagen genehmigt am 01.04.2021)**
- **Allgemeingültige Gesetze des Staates Ungarn**

Geltungsbereich:

- **Auslandsschulenteil des Ungarndeutschen Bildungszentrums Baja**
- **Mercedes-Benz Schule Kecskemét**

Die vorliegende Schulordnung ist durch die Genehmigung des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vom 15.12.2021 ab dem Schuljahr 2022-2023 gültig und ersetzt die bisherigen Fassungen und Inneren Ordnungen des Ungarndeutschen Bildungszentrums Baja und der Mercedes-Benz Schule Kecskemét. Nach ihrer Genehmigung wird die Schulordnung in die ungarische Sprache übersetzt und ist auf der Homepage der Schule abrufbar.

Stand: 17. November 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Schulordnung und in den Ausführungsbestimmungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Allgemeines	1
2. Stellung des Schülers in der Schule	2
3. Eltern und Schule	3
4. Lehrer und Schule	3
5. Aufnahme und Abmeldung von Schülern	4
6. Schulbesuch	4
7. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung	5
8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	6
9. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	7
10. Gesundheitspflege in der Schule	7
11. Schuljahr, Schulfahrten	7
12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	8
13. Schlussbestimmung	8

Ausführungsbestimmungen

Kapitel		Seite
A1	Haus- und Pausenordnung	9
A2	Haus- und Pausenordnung, Ergänzungen Kecskemét	14
B	Zeugnis- und Versetzungsordnung	19
C	Disziplinarordnung	31
D	Ordnung zur Leistungsmessung	38
E	Konferenzordnung	42
F	Ordnung über die Schülermitverantwortung	50
G	Ordnung über die Elternmitwirkung	58
H	Lehrerbeiratsordnung	67

1. Allgemeines

Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für den Auslandsschulteil des Ungarndeutsche Bildungszentrums Baja und für die Mercedes-Benz Schule Kecskemét (*im Weiteren Schule*). Sie wurde erarbeitet auf der Grundlage der Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (*Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982*).

Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

Die Zielsetzung des Ungarndeutschen Bildungszentrums ist es, die Schüler auf deutsche und ungarische Prüfungen und auf die Bildungsabschlüsse beider Länder vorzubereiten. Das sind im Einzelnen:

- Deutsches Internationales Abitur
- das ungarische Abitur (érettségi)
- der Mittlere Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10 (Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe)
- Hauptschulabschluss nach Jahrgangsstufe 9

Näheres zu den Prüfungen und Bildungsabschlüssen regeln die einzelnen Erlasse, Prüfungsordnungen und das bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Ungarn.

Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (*im Weiteren Eltern*) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt. Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten

teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

Volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Erziehungsberechtigten angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

3. Eltern und Schule

Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Elternmitwirkung

Die Mitwirkung der Eltern ist in der Elternbeiratsordnung geregelt.

4. Lehrer und Schule

Rechte und Pflichten der Lehrer sind nach den Bestimmungen der Schule und dieser Schulordnung, ihren jeweiligen Arbeitsverträgen und den Prüfungsordnungen geregelt. Für die aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrer haben dabei die Verpflichtungen aus dem „Verpflichtungs- und Zuwendungsbescheid“ der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen bindende Wirkung und eine besondere Bedeutung.

Die Lehrer haben die Möglichkeit, durch interne Vertrauensgremien ihre Interessen im Sinne eines Anhörungsrechts gegenüber Schulleitung und Schulträger wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Mitbestimmung besteht nicht. Das Recht des Schulträgers auf Anhörung von Lehrkräften kann mit Blick auf die Weisungsbefugnis des Schulleiters nur in dessen Gegenwart wahrgenommen werden.

5. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Jahrgangsstufe entscheidet der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule vor Beendigung seines Bildungsganges, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Bildungsziel erreicht hat
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

6. Schulbesuch

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur

regelmäßigen Teilnahme in dem von der Schule festgelegten Zeitraum; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern, die bis zu 3 Tage im Schuljahr entschuldigen können, vor. Aus dieser Mitteilung muss der Grund und die Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Darüberhinausgehende Fehlzeiten bedürfen eines ärztlichen Attests.

Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer; in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeiträume und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst, gestellt wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Attest für notwendig erachtet wird.

7. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 regelmäßig kontrolliert.

Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsauftrag der Schule umzusetzen. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für die Schule geltenden Ordnungen verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Kollektivmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

9. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden im Alter von 3-18 Jahren vom ungarischen Staat gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Darüber hinaus wird den Eltern durch die Schule der Abschluss einer Zusatzversicherung für die Schüler empfohlen. Informationen hierüber erhalten die Eltern von der Schule.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

10. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Familien ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

11. Schuljahr, Schulfahrten

Das Schuljahr

Die Dauer des Schuljahres legt der Unterrichts- und Ferienplan fest. Die Ferienzeiten der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Unterrichts- und Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und zu Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

13. Schlussbestimmung

Die als Anlage beigefügten „Ausführungsbestimmungen“ sind rechtsgültiger Bestandteil der Schulordnung.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

A 1

Haus- und

Pausenordnung

Stand: 17. November 2021

1. Hausregelungen

Für einen geordneten Schulbetrieb sind Rücksichtnahme sowie die Beachtung von Vorschriften und Anordnungen notwendig, um ein ungestörtes Schulleben zu ermöglichen und Gefahren zu verhindern. Diese Ordnung soll helfen, gut miteinander auszukommen und Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Öffnungszeiten:

Das Schulgebäude ist geöffnet: Mo–Fr: 7.00–17.00 Uhr

Die Aufsicht ist während der Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

Nach Unterrichtschluss verlassen die Schüler das Schulgebäude und das Schulgelände bzw. begeben sich in die anschließende Betreuung, die Nachmittagsbetreuung oder zu den Arbeitsgemeinschaften.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten von den Schülern ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung nicht verlassen werden. Entfernt sich ein Schüler ohne Erlaubnis durch das Verlassen des Schulgeländes aus der Aufsicht der Schule, verliert er den Versicherungsschutz, denn die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich nur auf die festgelegten Grenzen des Schul- und Pausenbereiches. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

Pausenordnung

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen und in den Zwischenstunden nicht erlaubt. Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag der Eltern kann der Klassenlehrer und in seiner Abwesenheit der Schulleiter die entsprechende Genehmigung erteilen.

Ordnung und Sicherheit

Alle Lehrer und Schüler sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulbereich verantwortlich. Abfälle gehören in die entsprechenden Papierkörbe oder Mülleimer. Der Müll wird – wenn möglich – selektiv in entsprechende Behälter gesammelt. Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet, bemalt oder beklebt werden.

Während des Unterrichts ist die laut Stunden- oder Vertretungsplan zuständige Lehrkraft für die Aufsicht in der Klasse verantwortlich.

Alle Räume sollen in sauberem Zustand verlassen werden, d.h. die Sitzordnung ist wiederherzustellen, Papier u.a. aufzuheben, die Tafel zu säubern, etc.

Mobiltelefone sind vor Beginn der Unterrichtsstunde auszuschalten, es sei denn, sie werden zu unterrichtlichen Zwecken benötigt.

Die Sporthalle, sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden.

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde sind in allen Räumen die vorhandenen Geräte und das Licht abzuschalten, die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen und auf dem Boden liegender Abfall zu beseitigen. Der Lehrer, der zuletzt in einem Raum unterrichtet, trägt hierfür Sorge. Schäden in Räumen, an Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, sofort zu melden, damit für die Instandsetzung gesorgt werden kann.

Sicherheit und Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist im Schulbereich folgendes nicht gestattet:

- das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen
- Alkoholgenuss / Konsum sonstiger Rauschmittel
- Rauchen
- Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden

Bei einer Verletzung oder einem Unfall wenden sich die Schüler sofort an eine Lehrkraft oder an das Schulsekretariat.

Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Aufgrund eigenen Verschuldens verursachte Beschädigungen oder Verluste, z. B. Bücher, sind zu ersetzen. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Schule Schadensersatz gegenüber dem Verursacher bzw. den Erziehungsberechtigten geltend machen. Die Schule haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum schulfremder Benutzer.

Haftungsausschluss und Haftung

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitnimmt, kann keine Haftung übernommen werden.

Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum trotz Beaufsichtigung – oder weil eine Beaufsichtigung nicht möglich war – eingetreten, so ist dies der Schulleitung oder der Verwaltung zu melden.

2. Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

Krankmeldung

Am Standort Baja wird eine Krankmeldung am ersten Krankheitstag vom Erziehungsberechtigten vor der ersten Stunde dem Klassenlehrer gemeldet. Am Standort Kecskemét schreiben Erziehungsberechtigte von Grundschulkindern (Jahrgangsstufen 1 bis 4) eine E-Mail an den Klassenlehrer; Erziehungsberechtigte von Kindern ab der Jahrgangsstufe 5 informieren telefonisch das Sekretariat. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, die bis zu 3 Tage im Jahr entschuldigen können, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind, oder eine ärztliche Bescheinigung.

Der Klassenlehrer hält alle Fehlzeiten (Tage wie auch Stunden) im elektronischen Klassenbuch fest und sammelt die schriftlichen Entschuldigungen. Nicht rechtzeitig entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldigt.

Bei einer hohen Anzahl von Fehlstunden in einem oder mehreren Fächern berät die Klassenkonferenz über die Benotbarkeit des Schülers in den einzelnen Fächern. Auch das Fehlen in Einzelstunden muss erfasst werden.

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, soll dies beim Klassenlehrer geschehen. Die Abmeldung wird im elektronischen Klassenbuch vermerkt.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Der versäumte Stoff ist vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten.

Der Antrag auf Beurlaubung für einen Tag wird mindestens drei Schultage vorher schriftlich beim Klassenlehrer gestellt. Eine Beurlaubung für zwei oder mehr Schultage wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt. Wird der an den Schulleiter gerichtete Antrag genehmigt, legt der Schüler den unterschriebenen Antrag umgehend dem Klassenlehrer vor.

Dieser vermerkt die Beurlaubung im elektronischen Klassenbuch. Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt.

Arzttermine während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden.

Verspätungen

Von Lehrern und Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich zum Unterricht kommen. Um Verspätungen vorzubeugen, wird seitens der Lehrkräfte ein pünktlicher Unterrichtsbeginn und die Dokumentation von Verspätungen im

elektronischen Klassenbuch erwartet. Bei wiederholten Verspätungen wird zunächst ein pädagogisches Gespräch mit dem betreffenden Schüler geführt. Sollte dies keine Veränderung bewirken, werden die Erziehungsberechtigten informiert und es wird ggf. eine Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer einberufen.

Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren

Kann ein Schüler an einer Klassenarbeit oder einer Klausur nicht teilnehmen, dann ist dies der Schule im Vorhinein mitzuteilen. Beruht das Fehlen auf einer Erkrankung, dann ist bei Klausuren in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 ein entsprechendes ärztliches Attest bei Rückkehr in die Schule dem Klassenlehrer vorzulegen. Beurlaubungen für Tage, an denen eine Klassenarbeit oder eine Klausur geplant sind, müssen vor dem Tag der Leistungsmessung beantragt und genehmigt worden sein (vgl. Regelungen zu Beurlaubungen in Schulordnung, Absatz 6).

Das unentschuldigte Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren führt dazu, dass die entsprechende Leistungsmessung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird. Ein Anspruch auf einen Nachschreibetermin bei unentschuldigtem Fehlen zum Haupttermin besteht nicht.

Versäumte Klassenarbeiten können nachgeschrieben werden, die Entscheidung darüber liegt beim unterrichtenden Lehrer. Bei der Entscheidung sollte sorgfältig abgewogen werden, ob eine Nachschreibearbeit für die Gesamtnotengebung unbedingt notwendig ist. In jedem Fall ist der Nachschreibetermin den Schülern zuvor mitzuteilen, d.h. ein Termin am ersten Tag, an dem der Schüler wieder in der Schule ist, ist nicht sinnvoll.

Entschuldigt versäumte Klausuren in der gymnasialen Oberstufe werden in der Regel nachgeschrieben. Hierfür bietet die Schule monatlich einen Nachschreibertermin an. Die Schüler sind verpflichtet, diesen wahrzunehmen.

3. Klassenfahrten

Außerunterrichtliche Aktivitäten, Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können nur dann stattfinden, wenn sie im Pädagogischen Programm verankert sind oder eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt.

Im Interesse der sozialen Erziehung können von Klassenlehrern – unter Einbeziehung der Schüler in die Organisation – Klassenfahrten / Wandertage organisiert werden. In der Regel bekommen dafür die Klassen einen Schultag pro Schuljahr. Es können auch mehrtätige Klassenfahrten organisiert werden, wenn sie der Verwirklichung des Pädagogischen Programms dienen und von der Schulleitung genehmigt werden.

Als Teil des Erziehungskonzeptes der Schule können von der Schulleitung Exkursionen, Klassenfahrten usw. auch als Belohnung für engagierte Arbeit und hervorragende Leistung oder als weitere Motivation genehmigt werden.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Ergänzungen für die Abteilung Kecskemét

A 2

Haus- und Pausenordnung

Stand: 17. November 2021

1. Hausordnung der Grundschule in Kecskemét

An unserer Schule legen wir Wert auf einen rücksichtsvollen, freundlichen und vertrauensvollen Umgang zwischen Schülern, Lehrern, Mitarbeitern und Eltern. Um ein gutes Schulklima zu schaffen und zu erhalten, müssen bestimmte Grundsätze und Regeln beachtet werden.

Gebäude / Unterricht

1. Wir beachten die in der Klasse vereinbarten Gesprächsregeln.
2. Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht, verlässt vor den Pausen als Letzte den Raum und schließt die Tür.
3. Wir halten Ordnung und gehen sorgfältig mit allen Materialien um.
4. Wir erledigen unsere Dienste und Aufgaben zuverlässig.
5. Wir gehen langsam im Gebäude.
6. Während der gesamten Schulzeit dürfen Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte auf dem Schulgelände nur zu Unterrichtszwecken eingeschaltet werden. ~~Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät abgenommen und kann am Ende des Schultages von den Eltern bei der Abteilungsleitung abgeholt werden.~~
7. Wir essen, mit Ausnahme der Frühstückspause, nicht im Unterricht.
8. Wir halten die Toiletten sauber.
9. In der Grundschule tragen wir unsere Hausschuhe.
10. Erscheint die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, fragt der Klassensprecher im Sekretariat oder im Lehrerzimmer nach.

Pausen

1. In der Pause bleiben wir auf dem Pausenhof.
2. Wir gehen beim Spielen rücksichtsvoll miteinander um. Die Spielgeräte behandeln wir sorgfältig und räumen sie nach Benutzung wieder zurück. Wir nehmen Rücksicht auf Pflanzen und Tiere.
3. Wir pflücken nichts von den Bäumen und werfen nicht mit Gegenständen.
4. Wir spielen keine Raufspiele, die die Gesundheit gefährden. Das Nachspielen von kriegerischen Handlungen ist nicht erlaubt.

5. In der Schule sind keine elektronischen Spielgeräte erlaubt.
6. Vor dem Mittagessen und nach der Pause waschen wir uns die Hände.
7. Wir bleiben während der gemeinsamen Mittagessenszeit am Tisch sitzen und verlassen unseren Essensplatz sauber.
8. Bei Regenwetter entscheidet der Abteilungsleiter, ob eine Regenpause stattfindet.

Schulgelände

1. Wir verlassen das Schulgebäude innerhalb der Schulzeit nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder nach Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer oder Betreuer.
2. Nach Schulschluss warten wir im Eingangsbereich auf dem Schulgelände, bis wir abgeholt werden.

Für Eltern

1. Bitte bringen Sie Ihr Kind pünktlich zwischen 7.45 Uhr und 7.55 Uhr zum regulären Unterricht (zur Frühbetreuung ab 7.00 Uhr) und holen Sie es ab 15.45 (spätestens bis 17.00 Uhr) wieder ab.
2. Um die Selbstständigkeit Ihres Kindes zu fördern, bitten wir Sie, Ihr Kind morgens nur bis zum Schultor zu begleiten und nach Schulschluss dort abzuholen.
3. Bitte geben Sie eine aktuelle Notfall-Telefonnummer im Sekretariat ab.
4. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind keine elektronischen Spielgeräte und gefährlichen Gegenstände (z.B. Taschenmesser) mit in die Schule bringt.

2. Hausordnung Gymnasium in Kecskemét

An unserer Schule legen wir Wert auf einen rücksichtsvollen, freundlichen und vertrauensvollen Umgang zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Mitarbeitern. Um ein gutes Schulklima zu schaffen und zu erhalten, müssen bestimmte Grundsätze und Regeln beachtet werden.

Gebäude / Unterricht

1. Erscheint die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.
2. Die in der Klasse vereinbarten Gesprächsregeln müssen eingehalten werden. Klassengespräche und Unterhaltungen werden respektvoll geführt.
3. Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht, sorgt für Ordnung im Klassenraum und verlässt vor den Pausen und vor Schulschluss als Letzte den Raum und schließt die Tür.
4. Alle Schüler einer Klasse sind mitverantwortlich für die Ordnung im Klassenraum und für einen sorgfältigen Umgang mit den Materialien. Nach Ende der letzten Stunde wird aufgestuhlt und das Klassenzimmer gefegt.
5. Alle Schüler müssen ihre Dienste und Aufgaben zuverlässig erledigen.
6. Im Gebäude darf nicht gerannt werden.
7. Mobiltelefone sind vor Beginn der Unterrichtsstunde auszuschalten, es sei denn, sie werden zu unterrichtlichen Zwecken benötigt.
8. Essen, Kaugummi kauen, o.ä. sind während des Unterrichts nicht erlaubt.
9. Im Unterricht darf nur Wasser getrunken werden. Die Flaschen sind in der Pause aufzufüllen.
10. Die Toiletten sind sauber zu halten.
11. Die naturwissenschaftlichen Fachräume und die Sporthalle dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden. Die dafür geltenden Ordnungen müssen eingehalten werden.

Pausen

1. In der 1. großen Pause müssen alle Schüler, mit Ausnahme von Toilettenbesuchen, auf dem Pausenhof bleiben. In der 2. großen Pause können sich die Schüler ab der Klassenstufe 9 im Foyer des Schulgebäudes aufhalten. Bei Verstößen gegen andere Bestimmungen dieser Hausordnung oder bei

offensichtlichen Störungen des Schulfriedens kann den dafür verantwortlichen Schülern der Aufenthalt im Gebäude auch in der 2. großen Pause untersagt werden.

2. Bei Regenwetter oder bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt entscheidet der Abteilungsleiter, ob eine Regen- bzw. Kältepause stattfindet. In diesen Fällen müssen alle Schüler im Gebäude bleiben und werden dort beaufsichtigt.
3. Beim Spielen müssen alle Schüler auf einen rücksichtsvollen Umgang miteinander achten. Raufspiele, die physische und psychische Gefährdungen darstellen, sind verboten.
4. Niemand darf etwas von den Bäumen pflücken. Mit Gegenständen zu werfen ist verboten.

Schulgelände

1. Das Schulgelände darf innerhalb der Schulzeit nur unter Aufsicht eines Lehrers, mit Einverständniserklärung oder nach Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten im Sekretariat verlassen werden.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

B

Zeugnis- und

Versetzungordnung

Stand: 17. November 2021

1. Anwendungsbereich

Diese Versetzungsordnung gilt für den Auslandsschulenteil des Ungarndeutschen Bildungszentrums in Baja und die Mercedes-Benz Schule Kecskemét. Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 12.

Die vorliegende Versetzungsordnung gilt für die Grundschule, die Orientierungsstufe, den Hauptschulzweig, den Realschulzweig und das Gymnasium.

Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform ersichtlich sein.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Versetzung als pädagogische Maßnahme

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

2.2. Versetzungsentscheidung

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. Versetzungskonferenz

Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2. Notenbildung

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3. Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.4. Protokoll

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungsordnung sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.5. Elterninformation bei Gefährdung der Versetzung

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, d.h. spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4. Grundschule und Orientierungsstufe

4.1. Grundschule/Sekundarstufe I am Standort Baja

Die Grundschule umfasst in Ungarn grundsätzlich die Jahrgangsstufen 1 bis 8. Am Standort Baja erhalten besonders begabte Schüler im Auslandsschulteil die Möglichkeit der besonderen Förderung ab Jahrgangsstufe 7. Den Jahrgangsstufen 5 und 6 kommt vor diesem Hintergrund die Bedeutung einer Orientierungsstufe zu.

Die Sekundarstufe I umfasst daher am Standort Baja die Jahrgangsstufen 7 bis 10.

4.2. Grundschule/Sekundarstufe I am Standort Kecskemét

Am Standort Kecskemét umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Die Sekundarstufe I, einschließlich der Orientierungsstufe in den Jahrgangsstufen 5 und 6, umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Von Jahrgangsstufe 1 nach Jahrgangsstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf.

In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Noten erteilt. Anstelle der Noten erhalten die Kinder am Ende des Schuljahres einen individuellen schriftlichen Schulbericht, der Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des einzelnen Kindes gibt.

Ein Wiederholen der Jahrgangsstufe 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn die Defizite des Schülers auf mangelnde Reife oder Krankheit zurückzuführen sind.

Zum Halbjahr wird den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch angeboten; bei Kindern mit Lernschwierigkeiten wird den Erziehungsberechtigten eine kurze schriftliche Rückmeldung zugeleitet.

Der Verzicht auf eine Benotung mit Ziffern – wie in Schulen in Deutschland - für die erste Jahrgangsstufe zugunsten einer qualitativen, ausführlichen Bewertung der Kompetenzentwicklung und des Fortschritts der einzelnen Lernprozesse eines Kindes hat erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile:

- a) Einerseits sind die Lehrkräfte angehalten, sehr detailliert alle für die akademische und persönliche Entwicklung des Kindes relevanten Aspekte zu formulieren, wodurch ein differenziertes Bild entsteht.
- b) Andererseits erhalten die Erziehungsberechtigten nicht nur dieses differenzierte Bild, sondern sie bekommen neben der Entwicklungsbeschreibung auch Wege aufgezeigt, die das Kind beschreiten muss, um seine Entwicklung zu fördern. Es ergibt sich dabei gegebenenfalls auch ein genaues Bild dessen, was seitens der Erziehungsberechtigten getan werden muss, um mögliche Defizite auszugleichen.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte auf dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 1 aufgeführt:

VERHALTEN: Hier wird die Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen erläutert.

ARBEITSVERHALTEN: Hier wird die Entwicklung der Organisations- und Medienkompetenz erläutert.

LERNEN: Hier wird die Entwicklung der Fachkompetenzen und Methodenkompetenzen erläutert.

ANDERE Fächer: Hier werden relevante Aspekte der Entwicklung in den Ergänzungsfächern geschildert.

Zusätzliche Beobachtungen: Hier werden weitere, für die Entwicklung des Kindes wichtige Aspekte aufgeführt, die den o.g. Punkten nicht eindeutig zuzuordnen sind.

In der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Kinder ebenfalls am Ende des Schuljahres einen individuellen schriftlichen Schulbericht, der Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des einzelnen Kindes gibt. Außerdem werden in den Kernfächern Mathematik, Deutsch bzw. Ungarisch als Muttersprache und Sachunterricht ab dem 2. Schulhalbjahr Noten erteilt.

Für die Jahrgangsstufen 2 – 4 gilt grundsätzlich:

Es werden nur die Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sind. Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe voraussichtlich gewachsen sein wird.

In den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 gilt:

- a) Der Schüler entspricht in allen Fächern den Anforderungen. Am Schuljahresende wird ein individueller, schriftlicher Schulbericht erstellt, welcher Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des Kindes gibt.
- b) Von Jahrgangsstufe 3 nach Jahrgangsstufe 4: Der Schüler hat im Jahreszeugnis nur in einem der Kernfächer die Note "mangelhaft" oder "ungenügend".
- c) Von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5: Der Schüler hat im Jahreszeugnis nur in einem der Kernfächer die Note "mangelhaft".

Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: »Versetzt in Jahrgangsstufe... « oder »Nicht versetzt«.

4.2.1. Überspringen einer Jahrgangsstufe

In Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß der folgenden Maßgaben eine Jahrgangsstufe überspringen:

- a) Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Jahrgangsstufe 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Jahrgangsstufe 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft der Grundschulleiter; er kann hierzu ein fachpsychologisches Gutachten einholen.
- b) Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 1 bis 3 oder zum Schuljahresende in die nächsthöhere Jahrgangsstufe wechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.
- c) Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Jahrgangsstufe 3 festgestellt werden, dass das Ziel

der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist, und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters.

4.2.2. Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Jahrgangsstufen gestattet, eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Jahrgangsstufe 1, während der Jahrgangsstufe 2, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Grundschulleiter.

Bei einer freiwilligen Wiederholung bleibt die eventuell erworbene Versetzung gültig. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

4.3. Orientierungsstufe an den Standorten Baja und Kecskemét

Die Orientierungsstufe umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6.

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenem Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Einstufung erfolgt am Ende der Jahrgangsstufe 6. Über die endgültige Einstufung entscheidet die Schule.

Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von den Eltern schriftlich beantragt oder von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. am Ende eines Schuljahres. Ein Realschüler kann auf Beschluss der Versetzungskonferenz in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums wechseln, wenn sein Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und in den übrigen Fächern von mindestens 3,0 aufweist. Außerdem muss der Nachweis über "ausreichende" Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.

4.4. Jahrgangsstufe 10 an den Standorten Baja und Kecskemét

Der Jahrgangsstufe 10 kommt eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Für den erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I und für die Berechtigung zum Übertritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden am Ungarndeutschen Bildungszentrum die Regelungen der Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an deutschen Schulen im Ausland vom 16.03.2017 umgesetzt. Ab März 2021 nehmen alle Schüler des Gymnasialzweigs an den Zentralen Klassenarbeiten teil und werden auf der Grundlage der fachspezifischen Hinweise zum Abschlussverfahren der Sekundarstufe I auf die Zentralen Klassenarbeiten vorbereitet.

Realschüler, die am Ende der 10. Jahrgangsstufe die Genehmigung erhalten, in die gymnasiale Oberstufe einzutreten, müssen die 10. Jahrgangsstufe auf gymnasialem Niveau wiederholen. Realschüler erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie im Abschlusszeugnis der Realschule in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 erreichen und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben. Außerdem muss der Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache erbracht werden.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen:

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhaften Leistungen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind.
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

Die Note "ungenügend" in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Note "ungenügend" in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Bei der Umstufung vom gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang der Realschule verliert die 2.

Fremdsprache ihre Versetzungswirksamkeit, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang der Realschule entspricht.

Gleiches gilt bei der Umstufung vom Bildungsgang Realschule in den Bildungsgang Hauptschule.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für diese Versetzungsentscheidung bedarf es einer Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgelegten Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe an deutschen Auslandsschulen mit Unterricht im Klassenverband vom 28.09.1994 i. d. F. vom 17.09.2008.

Gleichzeitig gelten die folgenden Ordnungen und Richtlinien (Beschluss der KMK in der jeweils aktuell geltenden Fassung) Deutsches Internationales Abitur- Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (DIA- PO) und Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (DIA- RiLi)

6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

7. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Bei Nichtversetzung wird wie oben beschrieben verfahren.

8. Arten und Inhalt von Zeugnissen, Zeugnisausgabe

Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der die Schule ohne Abschluss verlässt. Verlässt ein Schüler zum Versetzungstermin oder innerhalb der letzten 4 Wochen des Schuljahres die Schule, so ist zuvor über seine Versetzung zu entscheiden.

Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag des ersten Halbjahres ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

8.1. Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Für die Gymnasialschüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Leistungen nach dem Punktesystem beurteilt. Für die Umsetzung des Sechs-Noten-Systems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

<i>Note</i>	<i>Punkte</i>
+	15
1	14
-	13
+	12
2	11
-	10
+	9
3	8
-	7
+	6
4	5
-	4
+	3
5	2
-	1
6	0

8.2. Noten für Mitarbeit und Verhalten

Auf allen Zeugnissen der Jahrgangsstufen 5-11 sowie auf dem Zeugnis des 3. Halbjahres der Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe 12 werden Noten für Mitarbeit und Verhalten ausgewiesen. Diese Noten gehen nicht in die Versetzungsentscheidung ein.

Die Mitarbeitsnote bewertet den Bereich der unterrichtlichen Aktivität eines Schülers. Wichtigstes Kriterium ist hierbei der Arbeitswillen eines Schülers, also die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen. Diese Bereitschaft zeigt sich in der Bearbeitung der im Unterricht zu lösenden Aufgaben und in regelmäßigen Beiträgen im Unterrichtsgespräch.

Weitere Kriterien sind Aufmerksamkeit im Unterricht, das Mitführen der benötigten Arbeitsmaterialien und die Erledigung von Hausaufgaben.

Die Mitarbeitsnote macht keine qualitative Aussage über Schülerleistungen. Qualitative Aussagen zur unterrichtlichen Aktivität eines Schülers macht die Unterrichtsnote bzw. die mündliche Note, die Teil der "Sonstigen Leistungen" ist.

Folgende Mitarbeitsnoten können erteilt werden:

- 1 vorbildlich
- 2 gut
- 3 wechselhaft
- 4 nachlässig

Die Verhaltensnote bewertet die Bereiche Betragen im Allgemeinen, Pünktlichkeit, Ordnung, das Einhalten von Regeln sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Sie berücksichtigt die Verantwortungsbereitschaft und das Sozialverhalten des Schülers, sein Konfliktverhalten und den respektvollen Umgang mit Lehrern, Mitschülern und Mitarbeitern der Schule.

Schriftliche Hinweise und Missbilligungen über das Verhalten und unentschuldigte Fehlzeiten fließen in die Verhaltensnote ein. Erhält ein Schüler mehr als einen schriftlichen Hinweis bzw. Missbilligung wegen Fehlverhaltens kann die Note "vorbildlich" nicht mehr erteilt werden. Die Note "vorbildlich" kann auch dann nicht erteilt werden, wenn gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.

Folgende Verhaltensnoten können erteilt werden:

- 1 vorbildlich
- 2 gut
- 3 zufriedenstellend
- 4 nicht ausreichend

Folgende Notendefinitionen liegen den Mitarbeits- und Verhaltensnoten zugrunde:

<i>Note</i>	<i>Definition</i>
vorbildlich	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers verdienen besondere Anerkennung
gut	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen den an ihn zu stellenden Erwartungen
zufriedenstellend/wechselhaft	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen den an ihn zu stellenden Erwartungen
nicht ausreichend/nachlässig	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen nicht den an ihn zu stellenden Erwartungen

8.3. Zeugnisausstellung

Die Zeugnisse werden maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Die Noten der Skala 1-6 sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Die Zeugnisse werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von den Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Kopie. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er oder sie vom Zeugnis Kenntnis genommen hat.

Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

Bei Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen wird in der Regel ein Vermerk über die Teilnahme aufgenommen.

In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der versäumten Unterrichtstage zu vermerken.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

C

Disziplinarordnung

Stand: 17. November 2021

I. Vorbemerkung

Umgang mit Konflikten – gelingende Kommunikation

Rechtsrahmen

Die Erziehungsberechtigten akzeptieren bei Aufnahme ihres Kindes an der Schule die geltenden Bestimmungen. Mit Beschwerden und Widersprüche befasst sich die Schule in eigener Zuständigkeit gemäß des vom Schulträger festgelegten Verfahrens im Rahmen geltender Richtlinien und gesetzlicher Vorgaben.

Die Erziehungsberechtigten bekennen sich bei der Einschreibung ihres Kindes zu ihren Verpflichtungen und erkennen dadurch insbesondere auch die schulinternen Regelungen im Konfliktfall an.

Persönlichkeitsfördernde Unterstützung (präventive Konfliktvermeidung)

Grundsätzlich sind alle Beteiligten Partner im Bemühen um eine Konfliktvermeidung und eine positive Konfliktlösung.

Lehrer, Schulleitung und Erziehungsberechtigte achten die Persönlichkeitsrechte der Schüler und unterstützen sie bei ihrer persönlichen Entwicklung; Schüler begegnen sich untereinander ebenfalls mit gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Grundsätzlich hilfreich ist das Reden miteinander und nicht übereinander, das gemeinsame Arbeiten an einer Lösung für das konkrete Problem und die Suche nach konkreten Maßnahmen zu konkreten Sachverhalten.

Bei häuslichen oder schulischen Problemen, bei denen ein Schüler die Hilfe durch die Schule wünscht, stehen ihm in erster Linie die jeweiligen Fachlehrer und der Klassenlehrer und ggf. die Verbindungslehrer der Schülervertretung zur Verfügung.

Falls notwendig, stehen den Schülern anschließend auch die Mitglieder der Erweiterten Schulleitung und der Schulleiter zur Verfügung.

Vorgehensweise im Konfliktfall

Im Konfliktfall ist folgender Weg einzuhalten:

a. **bei Disziplinarkonflikten:**

Fachlehrer – Klassenlehrer – Erweiterte Schulleitung – Schulleiter.

Bei schwerwiegenden Konflikten kann eine Disziplinarkommission eingesetzt werden.

b. bei schulfachlichen Konflikten:

Fachlehrer – Klassenlehrer – Fachbereichsleiter – Erweiterte Schulleitung – Schulleiter.

Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Erziehungsberechtigte können sich erst dann bei der Schulleitung beschweren, wenn sie das Problem gemäß der vorgegebenen Reihenfolge besprochen haben und es zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen ist.

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule; dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von dem Schulleiter und/oder von der zuständigen Konferenz getroffen.

Nach ungarischem Recht sind schulische Entscheidungen über Noten letztgültig.

Bei Einsprüchen gegen andere Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg:

- Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger (2. Instanz).
- Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

II. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Das Ungarndeutsche Bildungszentrum wendet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an, die ein friedliches Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft ermöglichen sollen.

Die Zuständigkeit des Schulträgers und der ungarischen Behörden bleibt davon unberührt.

Die Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung erfolgt durch den Schulleiter und/oder durch die von ihm beauftragten Personen oder Gremien der Schule.

Berücksichtigt werden die Beschlüsse des ungarischen Erziehungsministeriums und entsprechende Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit andere Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung nicht ausreichen.

Es gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sind zu dokumentieren.

Mögliche **Erziehungsmaßnahmen** in der Zuständigkeit des Klassenlehrers bzw. Fachlehrers sind:

- a. mündliche Ermahnung
- b. Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten
- c. Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen (z.B. Zusatzaufgaben in der Schule, Protokoll der Stunde, zusätzliche Hausaufgaben, Sozialarbeit u.a.m.)

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sollen die Einsicht in das Fehlverhalten und eine Besserung bewirken und Mitschüler davon abhalten, die gleichen Ordnungsverstöße zu begehen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen liegt im Ermessen der Schule (Ermessensentscheidung).

Körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Hierzu kann auch auf Wunsch eine Person des Vertrauens aus dem persönlichen Umfeld des Schülers und/oder der Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Die Stellungnahmen sind zu protokollieren.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Einbezogen in die Entscheidungsfindung sind der Klassenlehrer, der Erweiterte Schulleitung und die Schulleitung.

Nach pädagogischem Ermessen kann im Einzelfall eine Disziplinarkommission gebildet werden.

Beschlüsse werden nicht-öffentlich und nach bestem Wissen und Gewissen gefasst. Alle Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen bekannt geworden persönlichen Details und respektieren die Persönlichkeitsrechte und den Vertrauensschutz der Betroffenen.

Die Beschlüsse werden dem betroffenen Schüler und seinen Erziehungsberechtigten zeitnah mündlich und begründend schriftlich mitgeteilt.

Mögliche **Ordnungsmaßnahmen** sind:

1. Durch den Klassenlehrer:

1.a. Schriftlicher Verweis

2. Durch Mitglieder der Erweiterten Schulleitung nach Anhörung des Klassenlehrers:

2.a. Strenger schriftlicher Verweis

2.b. Androhung des Ergreifens von Maßnahmen für einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht.

Vor der Entscheidung nach 1.a., 2.a., und 2.b. genügt eine Anhörung des Schülers.

3. Durch den Schulleiter, nach Anhörung des Klassenlehrers, ggf. der Disziplinarkommission:

3.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Unterrichtswochen.

3.b. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen

(Sportveranstaltungen, Schulfesten, Schulfahrten, kulturellen Veranstaltungen, usw.).

Der Vorsitzende des Schulträgers ist über die Entscheidung zeitnah zu informieren.

4. Durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz, ggf. der Disziplinarkommission:

4.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen.

4.b. Androhung des Ausschlusses aus der Schule

4.c. in den Jahrgangsstufen 9-12: Umsetzung in eine parallele Klasse desselben Typs.

Der Vorsitzende des Schulträgers ist über die Entscheidung zeitnah zu informieren.

5. Durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters und Beteiligung des Vorsitzenden des Schulträgers, ggf. der Disziplinarkommission:

- 5.a. Definitiver Ausschluss aus der Schule ohne die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme.

6. In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Schule ausschließen. Anhörung und Beschluss der Klassenkonferenz gemäß 4.a., 4.b., 4.c. oder 5.a. sind unverzüglich nachzuholen.

Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für Erziehung und Unterricht, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen möglichst ohne Verzögerung realisiert werden, um ihre pädagogische Wirkung zu entfalten; die Schule kann daher eine sofortige Umsetzung anordnen. Ein bei der Schule eingereichter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Frage, ob einem Widerspruch abgeholfen werden kann, entscheidet der Schulleiter.

Gegen den Bescheid des Schulleiters kann gemäß ungarischem Landesrecht folgender Beschwerdeweg beschritten werden:

- Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger (2. Instanz).
- Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

III. Disziplinarkommission

Das Ungarndeutsche Bildungszentrum kann für die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Fällen 4.a., 4.b., 4.c. und 5.a der Ordnungsmaßnahmen eine Disziplinarkommission einsetzen. Der Vorsitzende des Schulträgers ist darüber zu informieren.

Aufgabe der Disziplinarkommission ist es, eine Empfehlung für den Grad der Sanktionierung gemäß 4.a., 4.b., 4.c. und 5.a. zu geben.

Die Disziplinarkommission verpflichtet sich zu Fairness und Vertraulichkeit. Eine eventuelle Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarausschusses ist zu prüfen. Die Entscheidung darüber trifft die Disziplinarkommission.

Um sich ein differenziertes Bild zu verschaffen, können der betroffene Schüler und dessen Erziehungsberechtigte angehört, Zeugen befragt und eine Einschätzung des Klassenlehrers eingeholt werden. Bei nicht volljährigen Zeugen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

1. Der Disziplinarkommission gehören an:
 - der Schulleiter (als Vorsitzender)
 - die Hauptdirektorin des Ungarndeutschen Bildungszentrums
 - der Vorsitzende des Elternbeirates
 - der Vorsitzende der Schülerversammlung
 - ggf. der Vorsitzende des Lehrerbeirates
2. Die Disziplinarkommission wird durch den Schulleiter einberufen. Die Einladung zur Sitzung muss zeitnah zum Vorfall erfolgen und die Sitzung sollte schnellstmöglich, spätestens 5 Tage nach Aussprechen der Einladung, stattfinden.
3. Die Disziplinarkommission fasst ihren Empfehlungsbeschluss nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Sitzung(en) ist ein Protokoll zu führen.
5. Vertreter der Disziplinarkommission können beratend an den Sitzungen gem. 4.a., 4.b., 4.c. und 5.a. teilnehmen.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

D Ordnung zur Leistungsmessung

Stand: 17. November 2021

Grundlage der Notenfindung sind schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen, deren Gewichtung jede Lehrkraft den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gibt.

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Alle Leistungen bis zur Jahrgangsstufe 10 gehen in die Endnote des Jahreszeugnisses ein, eine Gleichverteilung auf die beiden Halbjahre ist nicht zwingend. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Regelungen DIA-PO.

Schriftliche Arbeiten – Klassenarbeiten und Klausuren, schriftliche Tests

Klassenarbeiten und Klausuren geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand der Klasse und der einzelnen Schüler. Sie sind daher in der Regel nach Abschluss einer Unterrichtseinheit zu schreiben. Sie können auch einen längeren Zeitraum umfassen, wenn sie auf dauerhaft verfügbares Kernwissen abzielen. Sie sind eine Woche im Voraus anzukündigen.

Schriftliche Tests (bis zu 20 Minuten) sollen Auskunft über den Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler geben. Sie können ebenfalls zur Kontrolle der Hausaufgaben eingesetzt werden.

Regeln für alle Fächer:

- Pro Tag darf nicht mehr als 1 Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für die Vergleichsarbeiten.
- Zusätzlich zu einer Klassenarbeit darf an einem Tag maximal ein schriftlicher Test angesetzt werden. Vokabelabfragen gelten nicht als schriftlicher Test.
- Alle Lehrer sorgen für eine angemessene Verteilung von Klassenarbeiten und Klausuren. Den Klassenlehrern obliegt es, die Einhaltung zu kontrollieren.
- Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn eines Schuljahres mitzuteilen.

Täuschungshandlungen

Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

Zahl der Klassenarbeiten

In den Fächern der Fächergruppe I (Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Ungarisch, 2. Fremdsprache (Englisch oder Ungarisch als Fremdsprache), Mathematik) sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Klassenarbeiten zu schreiben; in jeder modernen Fremdsprache kann in einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Klassenarbeit oder ein Teil einer Klassenarbeit in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. Im Fach Deutsch, Deutsch als Fremdsprache und den modernen Fremdsprachen sind Diktate oder ausschließlich grammatische Übungen als Klassenarbeiten nicht zulässig.

In den Fächern der Fächergruppe II (Religion/Ethik, Geschichte, Sozialkunde, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Nationalitätenkunde, Informatik) sind je Schuljahr mindestens zwei Klassenarbeiten zu schreiben. Bei einstündigen Fächern kann die Klassenarbeit durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.

Für Klausuren in den Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die Regelungen der Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (DIA-PO) und der Richtlinien zur Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Anzahl der Klausuren. Darüber hinaus gilt, dass im Fach Sport an die Stelle der Klausur praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern sowie ein Test aus der Sporttheorie pro Kurshalbjahr treten.

Korrektur, Besprechung, Einsichtnahme

Klassenarbeiten und Klausuren sollen von den Lehrkräften in der Regel innerhalb von zwei Unterrichtswochen korrigiert, benotet, an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. In der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch und Ungarisch und bei allen Klausuren in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist in der Regel drei Wochen.

Den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in ihre Leistungsnachweise bzw. in die Leistungsnachweise ihrer Kinder zu nehmen.

Für die Archivierung und Aufbewahrung der Klassenarbeiten und Klausuren sind die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.

Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren

Es gelten die Regelungen aus der Haus- und Pausenordnung, Absatz 2.

Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung des Unterrichtsinhalts und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich. Sie müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

Besondere Regelungen:

- Über Feiertage und Ferienabschnitte werden keine Hausaufgaben gegeben, wohl aber von Freitag auf Montag.
- Da die Arbeitszeit der einzelnen Schüler sehr unterschiedlich ist, wird keine pauschale Zeiteinheit festgelegt. Vielmehr sollen Eltern, Schüler und Lehrer die Hausaufgabenpraxis ihrer Klasse bei Bedarf besprechen.

Der Klassenlehrer hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

E

Konferenzordnung

Stand: 17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Anwendungsbereich	44
2. Allgemeine Bestimmungen	44
3. Konferenzarten	44
4. Gesamtlehrerkonferenz	45
5. Teilkonferenzen	46
6. Teilnahmepflicht	47
7. Anzahl der Konferenzen	47
8. Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung	48
9. Vorsitz	48
10. Mitglieder der Konferenzen	48
11. Weitere Teilnehmer bei Gesamtlehrerkonferenzen	48
12. Stimmberechtigung	49
13. Abstimmungen	49
14. Verpflichtung zur Verschwiegenheit	49
15. Gültigkeit der Beschlüsse	49
16. Niederschriften	49

1. Anwendungsbereich

Diese Konferenzordnung gilt für das Ungarndeutsche Bildungszentrum Baja und die Mercedes-Benz Schule Kecskemét. Sie wurde erarbeitet auf der Grundlage der Richtlinien für eine Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982).

2. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe der Konferenzen

Das Lehrerkollegium tritt zur Abstimmung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit regelmäßig in Konferenzen zusammen.

In den Konferenzen werden Angelegenheiten des inneren und äußeren Unterrichtslebens behandelt, sie haben die Aufgabe, die Arbeit an der Schule nach ihren Bildungszielen im Rahmen der gültigen Bestimmungen einheitlich zu gestalten.

Im Zusammenwirken mit dem Schulträger, den Erziehungsberechtigten und den Schülern, sollen die Konferenzen der Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Schule dienen und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf die Begegnung und den kulturellen Austausch im Sitzland ermöglichen.

Zuständigkeit

Die Aufgaben der Konferenzen werden durch diese Ordnung festgelegt. Ihre Zuständigkeit wird durch die Regelungen der fördernden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörden im Sitzland begrenzt. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen.

3. Konferenzarten

Konferenzen können als Gesamtlehrerkonferenzen oder als Teilkonferenzen stattfinden. Für alle Konferenzen gilt eine einheitliche Verfahrensweise.

Teilkonferenzen sind:

- Klassenkonferenzen,
- Fachkonferenzen
- Abteilungskonferenzen

4. Gesamtlehrerkonferenz

An der Gesamtlehrerkonferenz nehmen die Lehrkräfte des Ungarndeutschen Bildungszentrums beider Schulstandorte teil und sind gleichermaßen stimmberechtigt. Die Gesamtlehrerkonferenz erörtert allgemeine Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, der Planung und Koordination der Lehrverfahren und der schulischen Prüfungen. Sie berät und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen, die für die erzieherische und unterrichtliche Arbeit erforderlich sind.

Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz erstreckt sich vor allem auf folgende Gebiete:

Fragen des Unterrichts

- Genehmigung der Schulcurricula
- Koordinierung der methodischen Gestaltung des Unterrichts
- Festlegung der Kriterien für die Leistungsbeurteilung
- Abstimmung von Art und Umfang der Hausaufgaben

Förderung der Zusammenarbeit der Schule

- mit den Schülern und der Schülermitverantwortung (z.B. Veranstaltungen der Schüler, Schülerzeitung, Schülerarbeitsgruppen),
- mit den Eltern und Elternbeiräten,
- mit schulischen und kulturellen Einrichtungen im Sitzland.

Hierzu gehören Veranstaltungen mit einem Tag der offenen Tür, Verbindung zu Partnerschulen, sportliche und andere fachliche Wettbewerbe, musische Veranstaltungen, Beteiligung an Ausstellungen, fachliche und pädagogische Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, Einladung von Behördenvertretern, Unterrichts- und Experimentalvorführungen, Vorträge und Veranstaltungen für Erwachsene und Schüler.

Weitere Arbeitsbereiche

- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung
- Genehmigung der Hausordnung
- Erstellen der Richtlinien für die Verwaltung und Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Sammlungen, Geräten und Schulinventar sonstiger Art

- Verteilung der Lehr- und Lernmittel und von Spenden
- Planung der Schulveranstaltungen

5. Teilkonferenzen

In den Teilkonferenzen werden unter Beachtung der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz die Angelegenheiten behandelt, die für den jeweiligen Arbeitsbereich der entsprechenden Abteilungen, Klassen und Fächer von Bedeutung sind.

Klassenkonferenzen

Die Klassenkonferenz behandelt die Angelegenheiten, die eine Klasse und ihre einzelnen Schüler betreffen. Dabei kommt dem Klassenleiter eine besondere Bedeutung zu.

a) Erzieherische Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit der Schüler in der Klasse
- Förderung der individuellen Fähigkeiten und Beurteilung der einzelnen Schüler
- Austausch von Erfahrungen über das Verhalten der Klasse und einzelner Schüler
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Klassenelternbeirat
- Planung und Durchführung von Klassenveranstaltungen
- Beschlussfassung über erzieherische Maßnahmen
- Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung

b) Unterrichtliche Aufgaben

- Zusammenarbeit der in einer Klasse unterrichtenden Lehrer in didaktischen und methodischen Fragen
- Koordinierung von Unterrichtsthemen und -methoden
- Gestaltung der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben
- Vorbereitung von Prüfungen

c) Zeugnisse und Versetzungen

- Festsetzung der Zeugnisse
- Beschlussfassung über Versetzung

Fachkonferenzen

Die Fachkonferenz behandelt Fragen des einzelnen Faches, sofern erforderlich, in Abstimmung mit anderen Fächern:

- Didaktik und Methodik
- Lehr- bzw. Jahresarbeitspläne
- fachliche Anforderungen und Leistungsbewertung
- Bedarf von Lehr- und Lernmitteln
- Fachsammlungen und andere fachgebundene Einrichtungen
- ergänzende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften oder freiwilligem Unterricht

Abteilungskonferenzen

Die Abteilungskonferenzen an den Standorten Baja bzw. Kecskemét behandeln Fragen und Themen, die ausschließlich für die jeweilige Abteilung von Bedeutung sind. Dies können in Baja beispielsweise Fragen des Nationalitätenzweiges und in Kecskemét Kooperationsthemen mit dem Förderer Mercedes-Benz Manufacturing Hungary sein.

Teilnehmer der Abteilungskonferenzen sind alle an dem jeweiligen Standort tätigen Lehrkräfte. Sie sind berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die sich auf den jeweiligen Standort beziehen.

6. Teilnahmepflicht

Lehrer sind zur Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Konferenz verpflichtet.

7. Anzahl der Konferenzen

Gesamtkonferenzen finden mindestens zweimal im Schuljahr statt. Die Eröffnungskonferenzen in den Abteilungen finden spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Unterrichts eines Schuljahres statt. Klassen- und Fachkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Schuljahr statt.

8. Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung

Konferenzen finden in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern der Schulleiter nicht den Vorsitz führt, ist der Termin mit ihm abzustimmen. Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Er gibt spätestens sechs Tage vorher Zeit und Tagesordnung bekannt. Anträge zur Tagesordnung der Konferenz müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende Konferenzen ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen. Er muss dies zu Beginn der Sitzung begründen. Eine Konferenz wird vom Vorsitzenden innerhalb von einer Woche einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung der Konferenz beantragt. Die gewünschten Gegenstände der Beratung sind schriftlich dem Antrag beizufügen.

9. Vorsitz

Den Vorsitz in den Gesamtlehrerkonferenzen führen grundsätzlich der aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelte Schulleiter sowie der ungarische Leiter der Einheitlichen Schule. Sind beide verhindert, übernehmen in der Gesamtkonferenz die Ständigen Stellvertreter den Vorsitz. Der Deutsche Schulleiter kann den Vorsitz in allen anderen Konferenzen den zuständigen Leitern bzw. Lehrern übertragen. Bei Versetzungskonferenzen führt der Deutsche Schulleiter in der Regel den Vorsitz.

10. Mitglieder der Konferenzen

Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrer (vermittelte Lehrer, deutsche und ungarische Ortskräfte). Mitglieder der Teilkonferenz sind die im jeweiligen schulischen Bereich tätigen Lehrer.

11. Weitere Teilnehmer bei Gesamtlehrerkonferenzen

Zu jeder Gesamtlehrerkonferenz wird der Schulträger eingeladen, der sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lässt. Vertreter der Elternbeiräte und der Schülermitwirkung bzw. Eltern und Schüler können zu Tagesordnungspunkten, die für sie von Bedeutung sind, vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Die Vorsitzenden können weitere Teilnehmer (z. B. Behördenvertreter) zu einer Konferenz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern sie durch ihr Amt oder ihren Auftrag eine Beziehung zur Arbeit der Schule haben.

12. Stimmberechtigung

In der Gesamtlehrerkonferenz sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens die Hälfte der für die entsprechenden Lehrergruppen an der Schule vorgesehenen wöchentlichen Pflichtstundenzahl, jedoch nicht weniger als zwölf Wochenstunden Unterricht erteilen bzw. eine entsprechende Dienstleistung erbringen. Die anderen Lehrer und die eingeladenen Teilnehmer haben beratende Stimme.

In den übrigen Konferenzen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei der Behandlung von Fragen, die sich auf einen einzelnen Schüler beziehen, sind in Klassen nur die Lehrer stimmberechtigt, die ihn unterrichten.

13. Abstimmungen

Beschlüsse werden in Konferenzen durch Abstimmung gefasst. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Geheime Abstimmungen erfolgen in der Gesamtlehrerkonferenz, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

14. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder aller Konferenzen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet eingeladene Teilnehmer zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung kann vom Vorsitzenden insgesamt oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufhebung muss in der Niederschrift vermerkt werden.

15. Gültigkeit der Beschlüsse

Beschlüsse, die von Konferenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst werden, binden alle Lehrer der Schule. Der Schulleiter ist für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich. Steht nach Ansicht des Schulleiters ein Beschluss nicht im Einklang mit geltenden Bestimmungen, ist er verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle wird die Durchführung des Konferenzbeschlusses ausgesetzt.

16. Niederschriften

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in deutscher Sprache angefertigt. Zu ihrer Abfassung kann der Vorsitzende jedes deutschsprachige Mitglied verpflichten. Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben. Erfolgt kein Einspruch, wird die Niederschrift als genehmigt von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Über Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift entscheidet die Konferenz. Die Niederschriften werden als Teil der Schulakten aufbewahrt.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

F

Ordnung über die

Schülermitverantwortung

Stand: 17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Anwendungsbereich	52
2. Aufgaben, Grundsätze	52
3. Organe	53
4. Klassensprecher	53
5. Klassenschülerversammlung	54
6. Schülersprecher	54
7. Schülerrat	55
8. Besondere Rechte	55
9. Unterstützung der Schülermitverantwortung	56
10. Veranstaltungen	56
11. Bekanntmachungen	57
12. Verbindungslehrer	57

1. Anwendungsbereich

Diese Verordnung über die Schülermitverantwortung (SMV) gilt sowohl für den Standort Baja als auch für den Standort Kecskemét (in der Folge Schule genannt). Sie orientiert sich an einschlägigen innerdeutschen Ordnungen.

2. Aufgaben, Grundsätze

Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Damit die SMV ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten. Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen.

Die Schüler haben im Rahmen der SMV die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

Dazu gehören insbesondere Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere soll die SMV die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. Dazu gehören insbesondere:

- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen;
- Beteiligung an Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten;

Im Rahmen der SMV haben die Schülervertreter insbesondere folgende Rechte: Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht, das Informationsrecht.

Die SMV ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schüler der gesamten Schule.

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

Der Schülerrat kann sich im Rahmen seiner Aufgaben eine Satzung geben. Sie bedarf keiner Bestätigung durch ein Organ der Schule; jedoch ist vor ihrer Inkraftsetzung dem Schulleiter und den Verbindungslehrern der Schule sowie der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Organe

Organe der SMV sind die Schülervertreter (Klassensprecher, Schülersprecher), die Klassenschülerversammlung sowie der Schülerrat.

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern der Klasse, der Schülerrat besteht aus allen Klassensprechern und deren Stellvertretern, die ab Klasse 3 gewählt werden.

Die Organe der SMV haben kein politisches Mandat.

4. Klassensprecher

Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler einer Klasse. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Klassensprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Zusammen mit dem Klassenlehrer veranlassen sie für die Wahl eines neuen Klassensprechers alles Erforderliche. Bei neu gebildeten Klassen fällt diese Aufgabe dem Klassenlehrer zu.

Aufgaben des Klassensprechers:

- er vertritt die Interessen der Schüler der Klasse;
- er gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleiter oder Elternvertreter weiter;
- er trägt Beschwerden und Kritik den Lehrern oder dem Schulleiter vor;
- er unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- er vermittelt bei Streit unter Schülern;
- er vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrer;
- er beruft die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie;
- er leitet die Diskussion und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch ausgeführt werden;
- er nimmt an den Sitzungen des Schülerrates teil und informiert die Klasse darüber.

5. Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung hat die Aufgabe in allen Fragen der SMV, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen sowie die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse zu fördern.

Die SMV baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Dazu gehört es auch, dass die einzelnen Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben und den Unterricht betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht beurteilt fühlen, mit den einzelnen Lehrern besprechen.

Der Klassensprecher beruft in Absprache mit dem Klassenlehrer die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie. Soweit dies im Rahmen eines geordneten Unterrichts möglich ist, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, wichtige Angelegenheiten der SMV auch unter Inanspruchnahme eines Teils einer Unterrichtsstunde in seiner Klasse zu behandeln und insbesondere die Klassenschülerversammlung über Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten; in diesem Fall bedarf die Abhaltung der Klassenschülerversammlung der Zustimmung des zuständigen Lehrers.

Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde, die im Allgemeinen in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers stattfindet. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen. Im Schulhalbjahr kann eine Klasse bis zu zwei Verfügungsstunden erhalten; dabei darf an einem Schultag nicht mehr als eine Verfügungsstunde gewährt werden.

Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klassenschülerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.

6. Schülersprecher

Ab einer Gesamtschüleranzahl von 60 kann ein Schülersprecher gewählt und ein Schülerrat einberufen werden.

Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Schülersprecher und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates.

Die Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der siebenten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden.

Die Wahl ist geheim und muss den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Schülersprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Zusammen mit dem Verbindungslehrer veranlassen sie für die Wahl eines neuen Schülersprechers alles Erforderliche. Bei abgegangenen Schülersprechern fällt diese Aufgabe dem Verbindungslehrer zu.

Das Amt eines Schülervertreters erlischt vor Ablauf seiner bis zum Ende des Schuljahres dauernden Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist während des Schuljahres ein neuer Schülersprecher zu wählen.

Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

Aufgaben des Schülersprechers:

- er vertritt die Interessen der Schüler der Schule;
- er ist Ansprechperson für Schulleitung, Lehrer, Schüler, Eltern, Sekretärin, Hausmeister;
- er hält Kontakt zur Schulleitung;
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor und versucht Konflikte zu lösen;
- ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen, z.B. aus dem Schülerrat;
- beruft den Schülerrat ein und leitet die Sitzungen.

7. Schülerrat

Der Schülersprecher beruft den Schülerrat ein und leitet ihn.

Der Schülersprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Er ist ihm Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt er im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Der Schulleiter sowie der Verbindungslehrer und die übrigen Lehrer der Schule unterstützen ihn dabei.

8. Besondere Rechte

Die Klassensprecher und der Schülersprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

Die Klassensprecher und der Schülersprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.

9. Unterstützung der Schülermitverantwortung

Der Schulleiter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass für die Veranstaltungen der SMV geeignete Räume und dass für ihre Arbeit die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.

Zu den Angelegenheiten, über die der Schulleiter den Schülerrat informieren sollte, gehören Angelegenheiten, die das Schulleben betreffen. Der Schulleiter kann dieser Verpflichtung zur Unterrichtung des Schülerrats mündlich in einer dessen Sitzungen, über den Schülersprecher oder in schriftlicher Form nachkommen; er kann damit auch seinen Stellvertreter betrauen. Dem Wunsch des Schülerrats auf Teilnahme des Schulleiters an einer Sitzung soll entsprochen werden, soweit dies im Hinblick auf seine anderen dienstlichen Verpflichtungen möglich ist.

Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher sprechen untereinander Zeitpunkt und Ablauf von Informationsgesprächen ab, die mindestens einmal im Schulhalbjahr stattfinden sollen. Eine Tagesordnung hierfür ist nicht erforderlich.

10. Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der SMV, die auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen der SMV außerhalb des Schulgeländes, die vom Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltung anerkannt worden sind.

Alle Veranstaltungen der SMV, die als Schulveranstaltungen stattfinden sollen, sind rechtzeitig vorher dem Schulleiter anzuzeigen. Der Schulleiter muss der Durchführung der Veranstaltung als Schulveranstaltung unter Angabe von Gründen mit bindender Wirkung widersprechen, wenn

- Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind;
- die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist;
- eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist;
- für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann;
- eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint.

Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung – insbesondere im Hinblick auf das Alter der daran teilnehmenden Schüler oder wenn sie erhöhte Gefahren mit sich bringt – gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich bei ihrer Aufsicht der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.

11. Bekanntmachungen

Den Organen der SMV ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen an einem »schwarzen Brett« zu geben. Soweit möglich, soll der SMV ein eigenes »schwarzes Brett« zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Anschläge der SMV bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters; das Gleiche gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück. Der Schulleiter muss die Ablehnung der Genehmigung begründen.

Der Schulleiter kann Bekanntmachungen entfernen lassen, wenn er der Auffassung ist, dass der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen ein Gesetz, eine Schulordnung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährdet.

12. Verbindungslehrer

Der Schülerrat kann für die Dauer von fünf Schuljahren drei Verbindungslehrer wählen; zwei Verbindungslehrer am Standort Baja und einen Verbindungslehrer am Standort Kecskemét. Die Wahl muss vom Schulleiter bestätigt werden. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Verbindungslehrer beraten die SMV, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern den Kontakt zu Schulleitung, Lehrern und Eltern.

Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Der Verbindungslehrer soll von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um seine Aufgabe wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern.

Die Verbindungslehrer sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülerversammlung einzuladen, an denen sie beratend teilnehmen können. Die Verbindungslehrer sind über alle anderen Veranstaltungen der SMV rechtzeitig zu unterrichten, ferner ist ihnen Gelegenheit zur Beratung zu geben.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

G

Ordnung über die

Elternmitwirkung

Stand: 17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1.	Anwendungsbereich	60
	Eltern	
2.	Eltern	60
3.	Eltern und Schule	60
	Klassenelternvertreter	
4.	Wahl und Wählbarkeit	60
5.	Wahlverfahren	61
6.	Abstimmungsgrundsätze	61
7.	Amtszeit und Fortführung der Geschäfte	61
	Klassenelternrat	
8.	Aufgaben	62
9.	Mitglieder und Teilnahmeberechtigte	62
10.	Stimmrecht	62
11.	Sitzungen	63
	Elternbeirat	
12.	Aufgaben	63
13.	Mitglieder und Teilnahmeberechtigte	64
14.	Stimmrecht	64
15.	Wahl des Vorsitzenden	64
16.	Amtszeit und Fortführung der Geschäfte	64
17.	Wahlverfahren	65
18.	Abstimmungsgrundsätze	65
19.	Sitzungen	65
20.	Beratung und Abstimmung	65
21.	Geschäftsordnung	66

1. Anwendungsbereich

Diese Ordnung für Elternvertretungen gilt sowohl für den Standort Baja als auch für den Standort Kecskemét (in der Folge Schule genannt). Sie orientiert sich an einschlägigen innerdeutschen Ordnungen.

Eltern

2. Eltern

Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

3. Eltern und Schule

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. im Klassenelternrat und
2. in den Elternvertretungen wahr.

Klassenelternvertreter

4. Wahl und Wählbarkeit

Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters, der Lehrer der Schule und die Ehegatten dieser Personengruppen.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

5. Wahlverfahren

Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet diese vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

6. Abstimmungsgrundsätze

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr.

Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Sollten sie nicht mehr wählbar sein, kümmert sich der Klassenlehrer um die Neuwahl der Klassenelternvertreter.

Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Hierzu ist fristgerecht schriftlich einzuladen.

Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

Klassenelternrat

8. Aufgaben

Der Klassenelternrat dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Klassenlehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Eltern und Klassenlehrer sollen sich im Klassenelternrat gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache z. B. über

- Entwicklungsstand der Klasse
- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
- in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
- Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;

Außerdem sollen die Klassenlehrer und auf besondere Einladung die Fachlehrer für Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

9. Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

Mitglieder des Klassenelternrats sind die Eltern der Schüler der Klasse.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Klassenelternrats teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

Der Vorsitzende des Klassenelternrats lädt den Klassensprecher oder dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungen ein.

10. Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Klassenelternrats mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

11. Sitzungen

Vorsitzender des Klassenelternrats ist der Klassenelternvertreter bzw. sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Klassenelternrats lädt zu dessen Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

Der Vorsitzende des Klassenelternrats kann den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten zusätzlich einladen.

Der Klassenelternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende dies beantragen.

Die Sitzungen des Klassenelternrats sind nicht öffentlich.

Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

Über die Sitzungen des Klassenelternrats ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Hierzu ist vor jeder Sitzung ein Schriftführer zu bestimmen.

Elternbeirat

12. Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere,

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken.

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

13. Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

14. Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats mit einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

15. Wahl des Vorsitzenden

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er nicht wahlfähig, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl, zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

16. Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr.

Der Vorsitzende des Elternbeirats, dessen Amtszeit abgelaufen ist, versieht sein Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden, geht diese Aufgabe auf seinen Stellvertreter über.

Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Hierzu ist fristgerecht schriftlich einzuladen.

Das Amt des Vorsitzenden des Elternbeirats erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

17. Wahlverfahren

Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

18. Abstimmungsgrundsätze

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

19. Sitzungen

Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammen.

Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Schulleitung und Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats teil. Sie erhalten die Einladung mit Tagesordnung zeitgleich mit den Elternbeiratsmitgliedern.

Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

20. Beratung und Abstimmung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Gegenstand der Beratung, Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis hält der Vorsitzende bzw. Schriftführer in einer Niederschrift fest.

21. Geschäftsordnung

1. Eine schriftliche Abstimmung außerhalb einer Elternbeiratssitzung ist nicht zulässig.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Insbesondere kann der Elternbeirat innerhalb einer Geschäftsordnung folgende Punkte näher regeln:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
6. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
7. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
8. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben, b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.



Vielfalt unter einem Dach

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Mercedes-Benz Schule Kecskemét

H

Lehrerbeiratsordnung

Stand: 17. November 2021

Die Mitwirkung der Lehrerschaft an Deutschen Auslandsschulen an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Konkrete Personalfragen sind in der Regel davon ausgenommen und nicht Angelegenheit der Konferenzen. Die Lehrerschaft sollte jedoch durch einen Lehrerbeirat Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und alle an der Schule tätigen Lehrergruppen: aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelte Lehrkräfte, deutsche Ortslehrkräfte und ungarische Ortslehrkräfte. Die Lehrerbeiratsordnung bezieht sich auf die Empfehlungen zur Einrichtung eines Lehrerbeirats an deutschen Schulen im Ausland vom 12. März 2008.

Geschäftsordnung

1. Mitglieder

Mitglieder des Lehrerbeirats sollen Vertreter

- der aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrkräfte
- der deutschen Ortslehrkräfte und
- der ungarischen Ortslehrkräfte sein.

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Lehrerbeirat auf Initiative der Lehrkräfte sowohl an den Standorten Baja und Kecskemét eingerichtet wird. Es ist aber auch möglich, dass dies nur an einem Standort geschieht.

2. Amtszeit und Nachfolge von ausscheidenden Mitgliedern

2.1 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

2.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Rücktritt

Der Beirat kann geschlossen zurücktreten. In diesem Fall sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

4. Ämter

Die Mitglieder des Lehrerbeirats wählen aus ihrer Mitte

- einen Sprecher

- einen stellvertretenden Sprecher, der einer anderen Lehrergruppe als der Sprecher angehören sollte;
- einen Schriftführer

5. Verhandlungssprache

Verhandlungssprache ist Deutsch.

6. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- 6.1 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, sofern es sich nicht um Dinge handelt, die offensichtlich keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auf persönliche oder dienstliche Angelegenheiten einzelner Mitarbeiter, von denen die Mitglieder des Beirats in dieser Eigenschaft Kenntnis erhalten.

8. Einberufung von Sitzungen/Teilnehmer

- 8.1 Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn die Vertreter einer Gruppe des Beirats oder die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangen.
- 8.2 Mindestens einmal pro Monat findet eine Sitzung des Beirats statt, ausgenommen sind die Monate in der unterrichtsfreien Zeit. Der Beirat lädt den Schulleiter oder den Abteilungsleiter (Abteilung Kecs-kemét) bei Bedarf zu seinen monatlichen Sitzungen ein.
- 8.3 Mindestens einmal im Vierteljahr beraumt der Sprecher nach Absprache mit dem Schulleiter eine Aussprache mit diesem an. Zu diesen Vierteljahresgesprächen können weitere Teilnehmer zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- 8.4 Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- 8.5 Der Beirat hat das Recht, nach Unterrichtung des Schulleiters Personal- oder Gruppenversammlungen einzuberufen. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel des Kollegiums oder eine Gruppe dies verlangt.
- 8.6 Der Absatz 8.5 bezieht sich nur auf einen Standort, wenn an dem anderen Standort kein Lehrerbeirat eingerichtet wurde.

8.7 Existiert an beiden Standorten ein Lehrerbeirat, muss die Schulleitung einmal im Schuljahr eine Personalversammlung des Gesamtkollegiums ermöglichen, die in Absprache mit dem Schulleiter während der Arbeitszeit stattfinden kann.

8.8 Eine jährliche standortbezogene Personalversammlung soll einmal im Jahr während der Arbeitszeit ermöglicht werden.

9. Aufgaben des Beirats

Im Vordergrund des Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege und Verbesserung des menschlichen Miteinanders an der Schule, um eine förderliche und von allen Beteiligten als positiv empfundene Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums sowie zwischen Schulleitung und Kollegium. Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden. Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt und insbesondere bei beabsichtigter Kündigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrages soll dem Sprecher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit der Schulleitung wahr und hat das Recht, von ihr gehört zu werden. Jedem Mitglied des Kollegiums steht es offen, bei Gesprächen mit der Schulleitung ein Mitglied des Lehrerbeirats oder eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen.

10. Aufgaben des Sprechers und des Stellvertreters

10.1. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören:

- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Lehrerbeirats
- Vertretung des Beirats gegenüber dem Schulleiter
- Nach Einverständnis des Betroffenen Einsicht in die Personalunterlagen, sofern der Betroffene nicht ein anderes Mitglied des Beirats hierzu bestimmt.

10.2. Ist der Sprecher verhindert, nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

11. Änderungen der Geschäftsordnung

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz. Gibt es an einem der beiden Standorte keinen Lehrerbeirat, so kann die Änderung der Geschäftsordnung auf einer Abteilungskonferenz des Standortes beschlossen werden, an dem ein Lehrerbeirat gewählt wurde.

Wahlordnung

1. Wahlausschuss

1.1. Aufgaben des Wahlausschusses:

- Sammlung der Kandidatenvorschläge und Einholen des Einverständnisses der Kandidaten (beides kann durch Aushang der Liste wählbarer Lehrer erfolgen, aus der sich mit einer Kandidatur nicht einverständene Lehrer streichen und dies abzeichnen);
- Ankündigung von Zeit und Ort der Wahl;
- Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlung sowie Durchführung der Wahl;
- Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses.

1.2 Wahl und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- a) Dem Wahlausschuss gehören mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz bzw. der Abteilungskonferenz an.
- b) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Lehrerbeirat kandidieren.
- c) Der Schulleiter und Mitglieder der Schulleitung sind nicht wählbar. Der Wahlausschuss wird von der Gesamtlehrerkonferenz oder von der Abteilungskonferenz gewählt.
- d) Die Wahl findet im Anschluss an die Schuljahreseröffnungskonferenz im Rahmen einer Personalversammlung statt. Diese Personalversammlung ist dabei nicht als Ersatz für die unter Punkt 8.8 der Geschäftsordnung zu ermöglichende Personalversammlung zu verstehen.

2. Kandidaten

2.1 Zu wählen sind

- Vertreter der deutschen Ortslehrkräfte,
- Vertreter der ungarischen Ortslehrkräfte,
- Vertreter der aus der Bundesrepublik Deutschland vermittelten Lehrkräfte.

2.2 Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr dem Kollegium angehört und sein Einverständnis erklärt hat. Nicht wählbar sind Mitglieder der Schulleitung.

2.3 Der Wahlausschuss gibt die Kandidaten in geeigneter Form (durch Aushang) bekannt.

3. Durchführung der Wahl

- 3.1 Die Wahl wird im Rahmen einer Personalversammlung durchgeführt. Die Leitung hat ein vom Wahlausschuss bestimmter Sprecher.
- 3.2 Der Wahlausschuss vergewissert sich vor Beginn der Wahl, dass jedem Teilnehmer an der Personalversammlung die endgültige Kandidatenaufstellung bekannt ist.
- 3.3 Die Wahl wird mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt und orientiert sich an den allgemeinen demokratischen Wahlgrundsätzen.
- 3.4 Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder andere als die aufgestellten Kandidaten nennen. Stimmenthaltung ist ganz oder teilweise zulässig.
- 3.5 Sowohl am Standort Baja als auch am Standort Kecskemét können 5 Lehrkräfte gewählt werden.
- 3.6 Gewählt sind jene fünf Lehrkräfte, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei (erneuter) Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.7. Nimmt eine gewählte Lehrkraft die Wahl nicht an, rücken die nichtgewählten Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.

4. Stimmrecht

- 4.1 Stimmberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer.
- 4.2 Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

5. Nachwahlen und Nachrückverfahren

- 5.1 Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- 5.2 Stehen aus der ordentlichen Wahl keine Kandidaten mehr zur Verfügung, sind Neuwahlen für die Gruppe, der das ausgeschiedene Beiratsmitglied angehört, unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regelungen durchzuführen.
- 5.3 Tritt der Lehrerbeirat geschlossen zurück, sind Neuwahlen in vollem Umfang durchzuführen, und zwar innerhalb von 4 Wochen.

6. Niederschrift

Der Wahlausschuss fertigt von der Wahl oder Nachwahl eine Niederschrift an. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Wahl, Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der gewählten und der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

7. Änderung der Wahlordnung

Jede Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz oder der Abteilungskonferenz.